

DEKRA Automobil GmbH
[REDACTED]Frau
C.Mädche (Gerichtsvollzieherin)
Amtsgericht-Bernburg
Steinstraße 21
06406 BernburgDEKRA Automobil GmbH
[REDACTED]

Begleitschreiben

Kennzeichen

 [REDACTED]

Auftraggeber Frau C.Mädche (Gerichtsvollzieherin), Amtsgericht-Bernburg, Steinstraße 21, 06406 Bernburg

Ihr Auftrag vom 05.04.2024, schriftlich durch Frau C.Mädche (Gerichtsvollzieherin)

Besichtigung [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die in Auftrag gegebene Dienstleistung. Bei Rückfragen bitten wir Sie, sich unter Angabe der DEKRA Nummer direkt an die bearbeitende DEKRA - Niederlassung zu wenden.

Der Sachverständige
[REDACTED]

DEKRA Automobil GmbH
[REDACTED]Frau
C.Mädche (Gerichtsvollzieherin)
Amtsgericht-Bernburg
Steinstraße 21
06406 BernburgDEKRA Automobil GmbH
[REDACTED]

Bewertungsgutachten

Kennzeichen

[REDACTED]

FIN WVVZZZAWZJY048361

Auftraggeber Frau C.Mädche (Gerichtsvollzieherin), Amtsgericht-Bernburg, Steinstraße 21, 06406 Bernburg

Ihr Auftrag vom 05.04.2024, schriftlich durch Frau C.Mädche (Gerichtsvollzieherin)

Besichtigung 05.04.2024 um 09:00 Uhr
[REDACTED]

Zusammenfassung und Ergebnis

Die auf den 05.04.2024 bezogene Bewertung des vorstehend beschriebenen Fahrzeuges / Objekts hat unter Berücksichtigung aller wertbeeinflussenden Faktoren zu folgendem Ergebnis geführt.

	ohne MwSt.	mit 19% MwSt.
Händlerverkaufswert (bei Regelbesteuerung)	3.109,24 EUR	3.700,00 EUR

Auftragsgemäß wurde auf die Wertermittlung über einschlägige Restwertbörsen verzichtet. Der Ausgewiesene Wert stellt den am Markt gehandelten Verkaufswert, minus der am Fahrzeug zum Besichtigungszeitpunkt vorhandenen Schäden dar. (Verkaufswerte am Markt liegen für !!Unbeschädigte!! Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Wertermittlung bei ca 7000EUR bis ca 8500EUR "Regelbesteuert" da überwiegend von Händlern angeboten)

Auftrag

Entsprechend Ihres Auftrages vom 05.04.2024 wurde ein Bewertungsgutachten zum Händlerverkaufswert erstellt. Die Auftragserteilung erfolgte schriftlich, durch Frau C.Mädche (Gerichtsvollzieherin). Auftragsgemäß erfolgt die Bewertung zum Stichtag 05.04.2024.

Besichtigung

Die Besichtigung erfolgte am 05.04.2024 um 09:00 Uhr [REDACTED] bei Gewerbefläche, [REDACTED] 06406 Bernburg, im Beisein von Frau C.Mädche (Gerichtsvollzieherin).

Die vorgefundenen Besichtigungsbedingungen waren ausreichend. Das Fahrzeug / Objekt wurde von oben besichtigt. Am Besichtigungsort stand keine Hebevorrichtung zur Verfügung deshalb war eine Besichtigung von unten zum Besichtigungszeitpunkt nicht möglich. Im Rahmen der Fahrzeug / Objektbesichtigung wurde ein Probelauf des Motors durchgeführt.

Die am Fahrzeug / Objekt abgelesene Identnummer wurde mit den zur Verfügung stehenden originalen Fahrzeug- / Objektdokumenten verglichen. Hierbei wurde Übereinstimmung festgestellt. Von dem Fahrzeug / Objekt wurden digitale Fotos gefertigt. Bei der Besichtigung wurden folgende Schlüssel vorgelegt:
1 Hauptschlüssel / 0 Nebenschlüssel.

Bezugsgrundlagen

Für die Bearbeitung des Vorganges standen folgende Unterlagen zur Verfügung:
- Fz-Schein/Zul.Beschein. Teil I

Auf durchgeführte bzw. ausstehende Reparaturen wird unter dem Punkt "Zustandsbeschreibung" eingegangen.

Besonderes

Bei der Lackschichtdickenmessung wurden bei mindestens drei Messungen pro Bauteil Lackschichtdicken von 96 µm bis 183 µm festgestellt. Es wurde eine optische Überprüfung auf Vorschäden und eine Lackschichtdickenmessung vorgenommen. Dabei wurden Nachlackierungen an folgenden Karosserieteilen festgestellt:

Motordeckel, Seitenwand rechts

Ohne weitergehende Untersuchungen wurde nach dem Umfang der festgestellten Nachlackierungen und der Ausführungsqualität nach sachverständigem Ermessen *kein* merkantiler Minderwert angesetzt.

Diese Dienstleistung wurde entsprechend den Vorgaben (Richtlinien) des Auftraggebers erstellt. Im Einzelfall können Abweichungen zum DEKRA Standard vorliegen. Zum Zeitpunkt der Bewertung lag dem Sachverständigen keine mitgelieferte Ausstattungsliste zum abgleich vor, es erfolgte eine Begutachtung im Ist-Zustand.

Fahrzeugbeschreibung

Zulassungsdaten

Haltereintrag	[REDACTED]
Kennzeichen	[REDACTED]
Tag der Erstzulassung	06.02.2018
Zul.Besch.Teil1/Fz-Schein vom	03.08.2021

Untersuchungstermine

Fälligkeit HU 07 / 2025

Technische Daten

Fahrzeugart	Personenkraftwagen
Hersteller	VOLKSWAGEN-VW
Typ / Verkaufsbezeichnung	AW / Polo 1.0 Trendline
Aufbauart	Limousine
HSN / TSN	0603 / CDQ
Fahrzeug-Ident.-Nr.	WVWZZZAWZJY048361
Türen	4
Sitzplätze	5
Farbe (Hersteller)	uranograu
Lackierung	Uni / Wasserbasis / 2-Schicht / (I7F)
Polster / Farbe	Stoff / Grau
Energiequelle / Kraftstoff	Benzin
Motorart / Zylinderanzahl	Reihenmotor / 3
Leistung / Hubraum	48 kW / 999 cm ³
Schadstoffklasse	EURO6;W;PI/CI; M, N1 I
Getriebe / Gänge	Schaltgetriebe / 5
Felgen	Stahl ohne Radzierblende
Km-Stand abgelesen	150.682

Es wird unterstellt, dass die Gesamtleistung dem abgelesenen Km-Stand entspricht.

Räder / Reifen

Achse	Reifenbezeichnung	Hersteller/Typ	Art	Profiltiefe
1 links	185 / 65 R 15 88 T	Bridgestone / Blizzak LM-001	W / O	5 mm
rechts	185 / 65 R 15 88 T	Bridgestone / Blizzak LM-001	W / O	4 mm
2 links	185 / 65 R 15 88 T	Pirelli / Cinturato Winter	W / O	5 mm
rechts	185 / 65 R 15 88 T	Pirelli / Cinturato Winter	W / O	5 mm
Pannenset				

W/ Winter; /O Original; /F Runflat;

Serienausstattung

Airbag für Fahrer und Beifahrer, Airbag, Kopfairbagsystem für Front- und Fondpassagiere, Außenspiegel von innen einstellbar, Außentemperaturanzeige, Berganfahrassistent, Dachhimmel in Ceramique, Dekoreinlage: "Deep Black" Perleffekt, Elektronisches Stabilisierungsprogramm (ESP), Fahrlichtschaltung automatisch, mit LED-Tagfahrlicht, Fensterheber vorn elektrisch, Frontscheibe in Wärmeschutzglas, Fußgängererkennung, Gepäckraumabdeckung, Gepäckraumbeleuchtung, Geschwindigkeitsbegrenzer, Getriebe: 5-Gang-Schaltgetriebe, Heckscheibe heizbar, Heckscheibenwischer mit Intervallschaltung, ISOFIX-Halteösen, Innenleuchte mit Abschaltverzögerung und Dimmfunktion, Kennzeichenbeleuchtung in LED-Technik, Kombi-Instrument mit elektronischem Tachometer, Kilometer- und Tageskilometerzähler, Drehzahlmesser, Kopfstützen vorn, Kopfstützen (3) hinten, Lackierung: Uni, Lenksäule höhen- und längseinstellbar, Multifunktionsanzeige, Nichtraucher Ausführung, Polster: Dessin "Basket", Reifenkontrollanzeige (passive), Räder: 4 Stahlräder 5 J x 14, Räder: Tire Mobility Set, Rückleuchte dunkelrot, Rücksitzbank und- lehne ungeteilt umklappbar, Servolenkung, Sicherheitsgurte:, Sitze: Fahrersitz höheneinstellbar, Start-Stopp-System, Staub- und Pollenfilter, Stoßfänger in Wagenfarbe, Umfeldbeobachtungssystem "Front Assist", City-Notbremsfunktion, Verbandtasche und Warndreieck und Warnweste, Warnton und -leuchte für nicht angelegte Gurte vorn, Wegfahrsperrung, elektronisch, Wärmeschutzverglasung grün, seitlich und hinten, Zentralverriegelung ohne Safe-Sicherung, mit Funkfernbedienung und 2 Funkklappschlüsseln

Sonderausstattung

Außenspiegel elektrisch einstell- und beheizbar, Cool & Sound, Paket: Connectivity, Radio "Composition Colour",
Räder: Winterräder M&S (4) Stahl zusätzlich

Zustandsbeschreibung

Allgemeinzustand und Wartung

Abgesehen von den beschriebenen Schäden/Mängeln weist das Fahrzeug/Objekt einen, bezogen auf Alter und Nutzung, üblichen Gesamtzustand auf. Der Wartungsnachweis ist lückenhaft. Letzte Wartung erfolgte am 03.08.2023 bei Kilometerstand 119.098. Zum Zeitpunkt der Besichtigung verbleiben bis zur nächsten Wartung 0 km.

Nicht akzeptierter Zustand / Ausstehende Reparaturen

Bezeichnung des Schadens / Rep.-Weg

Pannenset fehlt, erneuern (Bild 5); Hauptscheinwerfer vorne links, erneuern; Kotflügel vorne links+Tür vorne und Hinten links zerkratzt, lackieren mit Lackaufbau; Service/Inspektion Inspektion groß, überfällig, durchführen; Stoßfänger vorne Lackierung, verschrammt, lackieren; Innenraum, verschmutzt, reinigen; Dachrahmen rechts, eingedellt, drücken. Motorhaube, mehrfach eingedellt, drücken. Lackvorbereitung.

Akzeptierter Zustand / Gebrauchsspuren

Tür hinten rechts Einstieg Lackierung, zerkratzt, Gebrauchsspur; Tür hinten links Einstieg Lackierung, zerkratzt, Gebrauchsspur; Frontscheibe, Steinschlag, Gebrauchsspur; Tür vorne rechts Einstieg Lackierung, zerkratzt, Gebrauchsspur; Tür vorne links Einstieg Lackierung, zerkratzt, Gebrauchsspur.

Nicht mitbewertete Teile

Ein zweiter Hauptschlüssel lag zum Zeitpunkt der Bewertung nicht vor. Eine Aussage zu Zustand und Funktion kann nicht getroffen werden.

Schlusswort

Dieses Bewertungsgutachten wurde unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Der Sachverständige
Mathias Hübner

Im Rahmen einer Weitergabe oder Veröffentlichung dieses Dokuments, sind die allgemein gültigen datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere hinsichtlich der Anonymisierung personenbezogener Daten, zwingend einzuhalten.

Anlagen

Fotoanlage
Abtretungserklärung

Dieses Dokument wurde elektronisch gefertigt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Bild 1 : Diagonale vorn



Bild 2 : Diagonale hinten



Bild 3 : Innenraum



Bild 4 : Kombiinstrument



Bild 5 : Pannenset fehlt

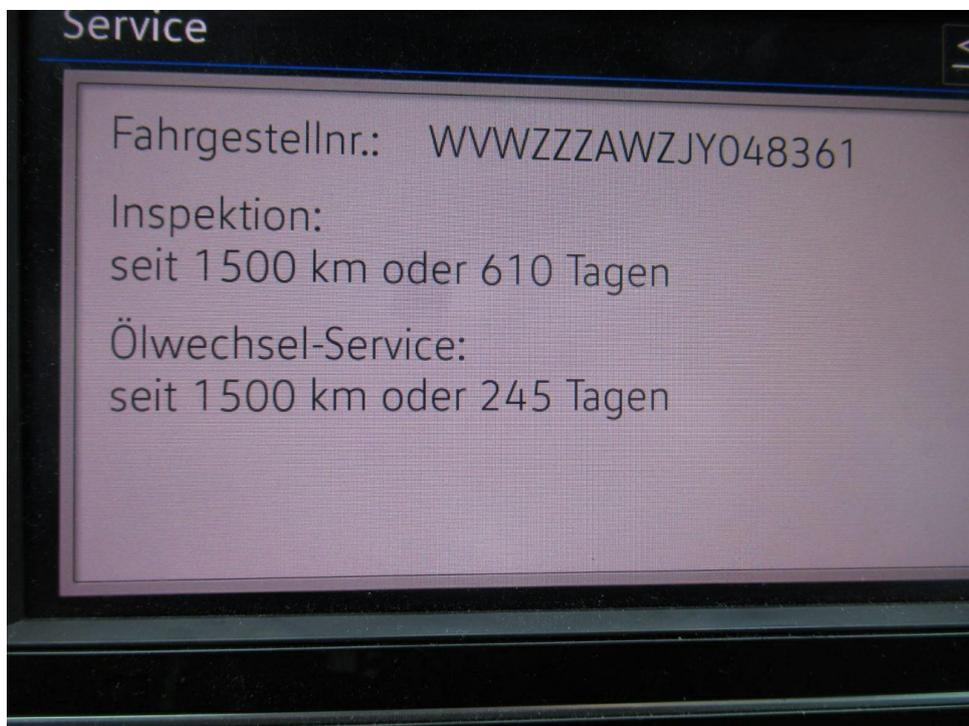


Bild 6 : Inspektion und Ölservice sind überfällig



Bild 7 : Motordeckel mehrfach eingedellt



Bild 8 : Stoßfänger vorne linksseitig steht ab



Bild 9 : Stoßfänger linksseitig verschrammt



Bild 10 : Hauptscheinwerfer vorne links ist lose/Halterungen gebrochen



Bild 11 : Linke Fahrzeugseite von Kotflügel über Tür vorne links und Hinten links zerkratzt



Bild 12 : Dachholm rechts eingedellt



Bild 13 : Radlauf rechts eingedellt



Bild 14 : Motordeckel mit erhöhter Lackschichtstärke (Nachlackiert)



Bild 15 : Seitenwand rechts mit erhöhter Lackschichtstärke (Nachlackiert)

Beauftragte Dienstleistung
Schadensnummer
Versicherungsnummer
Auftraggeber
Auftrag vom
Kennzeichen

Bewertungsgutachten

Amtsgericht, Steinstraße 21, 06406 Bernburg
05.04.2024 schriftlich durch Frau Mädche (Gerichtsvollzieher)

Abtretungserklärung

- Der Auftraggeber tritt in Zusammenhang mit dem vorstehend genannten Schaden seinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten (bei Vorsteuerabzugsberechtigten ohne MwSt.) gegen den Anspruchsgegner (Unfallverursacher, Halter und Haftpflichtversicherer des unfallbeteiligten Fahrzeuges) sicherungshalber unwiderruflich an DEKRA (DEKRA Automobil GmbH) ab. Er stimmt einem direkten Versand der Rechnung an die Versicherung zu.
DEKRA ist berechtigt, diese Sicherungsabtretung gegenüber den Anspruchsgegnern offenzulegen und die sicherungshalber abgetretenen Ansprüche gegenüber den Anspruchsgegnern im eigenen Namen geltend zu machen. Durch die Sicherungsabtretung werden die Ansprüche von DEKRA aus dem Sachverständigenvertrag gegen den Auftraggeber nicht berührt. DEKRA kann die Ansprüche zu jeder Zeit gegen ihn geltend machen, verzichtet in diesem Fall jedoch Zug um Zug auf die Rechte aus der Sicherungsabtretung gegenüber den Anspruchsgegnern. Eine Zweitschrift dieser Sicherungsabtretung hat der Auftraggeber erhalten.

Versand

- Ich stimme dem Versand des Produktes an die für den Schaden eintretende Versicherung zu.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie DEKRA mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Post, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Hierfür kann das umseitig abgedruckte Muster-Widerrufsformular verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, zahlen wir alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurück, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Wurde auf Ihr Verlangen hin mit der Erbringung der Dienstleistung bereits während der Widerrufsfrist begonnen, so haben Sie für die bereits erbrachten Leistungen im Falle des Widerrufs einen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser entspricht dem Anteil der, bis zum Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs, bei uns erbrachten Dienstleistung im Verhältnis zum im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungsgesamtumfang.

- In Kenntnis der vorgenannten Folgen verlange ich ausdrücklich, dass vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistungen begonnen wird. Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung mein Widerrufsrecht verliere.

Bestätigung

- Ich beauftrage die DEKRA Automobil GmbH mit der Erstellung der oben angegebenen Dienstleistung. Der Auftrag wird unter Zugrundelegung der umseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen erteilt. Diese, insbesondere die in deren § 4.3 enthaltene Datenschutzinformation, nehme ich zur Kenntnis und erkenne sie als geschäftsverbindlich an. Die Auftragserteilung habe ich in Kopie erhalten.

Vorschaden

- Fahrzeug besitzt **keinen** reparierten Vorschaden. Fahrzeug besitzt **einen** reparierten Vorschaden.

Bernburg, den 05. 04. 2024

Ort/Datum



Unterschrift Auftraggeber

WIDERRUFSFORMULAR

Wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten, können Sie dieses Formular ausfüllen und an nachstehende Adresse senden:
DEKRA Automobil GmbH, Handwerkstr. 15, 70565 Stuttgart

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden

Dienstleistung: _____

Bestellt am: _____ Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Datum / Unterschrift _____

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

- § 1 Geltungsbereich - 1. Diese AGB gelten zwischen der DEKRA Automobil GmbH („DEKRA“) und deren Auftraggeber soweit sie in einen Vertrag einbezogen wurden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden von DEKRA ausdrücklich schriftlich bestätigt.
2. DEKRA erbringt ihre Leistungen ausschließlich für den Auftraggeber. Dritte werden in den Schutz-/Leistungsbereich nur einbezogen, sofern dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.
- § 2 Auftraggeberpflichten - 1. Der Auftraggeber hat DEKRA alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen bezüglich des Vertragsobjekts vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat den Prüf-, bzw. Untersuchungsgegenstand in prüfbarer, zugänglich und betriebsbereit vorzuhalten.
2. Der Auftraggeber hat von sich aus vor der Ausführung der vertraglichen Leistung auf die ihm bekannten Vorschäden, Modifikationen, Störungen und sonstigen für die Leistungserbringung relevanten Besonderheiten des Vertragsobjekts hinzuweisen.
3. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Vorbereitungsarbeiten in eigener Verantwortung, unentgeltlich durchzuführen; die notwendigen Informationen können auf Anfrage mitgeteilt werden. Sofern Hilfspersonen bzw. Hilfsmittel zur Durchführung vertraglicher Leistungen notwendig sind (z.B. zur Bedienung von Maschinen, Fahrzeugen, Hebebühnen u.Ä.), werden diese vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt und betrieben.
4. Ergeben sich bei einem vereinbarten Termin durch Umstände aus dem Risiko-/Verantwortungsbereich des Auftraggebers Verzögerungen/Mehraufwand, steht DEKRA eine angemessene Entschädigung analog §642 BGB zu. Für den Fall einer Terminabsage bzw. Terminverschiebung durch den Auftraggeber erst zwei Kalendertage oder weniger vor dem Termin ist DEKRA berechtigt, eine pauschale Entschädigung in Höhe von € 150,00 zu verlangen, es sei denn die Parteien weisen jeweils eine höhere bzw. geringere Höhe des Entschädigungs- bzw. Schadensersatzanspruches nach.
- § 3 Pflichten von DEKRA - 1. DEKRA führt die vertraglichen Leistungen unparteiisch, neutral und nach den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik aus. Sie darf die Leistungen ganz oder teilweise an geeignete Unteraufnehmer weitergeben.
2. Vereinbarte Ausführungsfristen und Termine verlängern sich, wenn und sofern die Leistungserbringung aus von DEKRA nicht verschuldeten Gründen gestört ist.
- § 4 Geheimhaltung, Datennutzung/-schutz - 1. DEKRA ist es im Zusammenhang mit dem im Rahmen der Vertragsabwicklung erlangten Daten und im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen gestattet,
- statistische Daten anonymisiert zu verarbeiten;
 - Daten nach Regularien des Akkreditierers offenzulegen;
 - Daten im Rahmen und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen zu verwenden;
 - Daten aufgrund gerichtlich oder behördlich angeordneter Verpflichtungen offenzulegen.
2. DEKRA kann von den schriftlichen Unterlagen, die DEKRA zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen.
3. DEKRA verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zweck der ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“). „Verantwortlicher“ i. S. der DSGVO ist DEKRA. Kontaktdaten Datenschutz: Konzerndatenschutz@dekra.com. Die Dauer der Datenspeicherung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben zu kaufmännischen Aufbewahrungspflichten. Abhängig von der Dienstleistung werden Dokumentations- und Ergebnisdaten entsprechend der jeweiligen Rechtsvorschrift gespeichert. Für den Auftraggeber besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten beim „Verantwortlichen“ sowie ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg“. Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind im Internet unter www.dekra.de/Datenschutz/Informationen und an den DEKRA Niederlassungen verfügbar.
- § 5 Nutzungsrechte - 1. Die Nutzung des DEKRA-Logos, des Markennamens DEKRA sowie jegliche Hinweise auf das Bestehen der vertraglichen Beziehung zu DEKRA in vom Auftraggeber erstellten oder von ihm genutzten Unterlagen, insbesondere in Werbe- und Vertriebsmitteln, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DEKRA.
2. Entstehen bei Ausführung des Auftrags Ergebnisse (z.B. Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen), räumt DEKRA, soweit für den Vertragszweck erforderlich, dem Auftraggeber daran ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.
3. Der Auftraggeber darf das Ergebnis nur vollständig, nicht auszugsweise, und nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden. Die Verwendung der Ergebnisse zu Werbezwecken sowie Veröffentlichungen im Internet bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch DEKRA.
- § 6 Gewährleistung - 1. Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer nach § 14 BGB handelt, endet die Gewährleistungsfrist ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn DEKRA hat den Mangel arglistig verschwiegen.
2. Eine abnahmefähige Leistung der DEKRA gilt spätestens mit der vorbehaltlosen Zahlung auf die Schlussrechnung als abgenommen. Teilabnahmen dürfen für die in sich abgeschlossenen Teilleistungen verlangt werden. Diese gelten spätestens mit der Zahlung auf die solche Teilleistungen erfassenden Abschlagsrechnungen als erfolgt. § 646 BGB bleibt unberührt.
- § 7 Zahlungsbedingungen - 1. Sofern nicht abweichend vereinbart, versteht sich die Vergütung netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
2. Die Vergütung soll im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung geregelt sein. Ist dies nicht der Fall, gilt die bei Abschluss des Vertrags gültige DEKRAHonorarordnung, sofern sie dem Auftraggeber bekannt ist bzw. bekannt sein müsste, andernfalls die übliche Vergütung als vereinbart.
3. Im Falle von Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs bzw. geltender Normen/Bestimmungen im Vergleich zu dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird die vereinbarte Vergütung entsprechend unter Berücksichtigung von durch die Änderungen bedingten Mehr-/Minderkosten angepasst.
4. Die Aufrechnung mit nicht synallagmatischen (gegenseitigen) Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Das Selbe gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers hinsichtlich der zu zahlenden Vergütung.
5. DEKRA ist berechtigt, Vorauszahlungen gegen Stellung einer Sicherheit in entsprechender Höhe zu verlangen. Abschlagszahlungen für die erbrachten Teilleistungen dürfen gefordert werden.
- § 8 Beendigung des Vertrags - 1. Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund in Textform gekündigt werden. Aus wichtigem Grund ist DEKRA zur Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
- sich der Auftraggeber mit seinen Mitwirkenden in Verzug befindet oder die Ausführung mehr als zusammengerechnet drei Monate aus von DEKRA nicht zu vertretenden Gründen gestört ist;
 - seitens des Auftraggebers unrechtmäßig versucht wird, das Ergebnis des Auftrags zu verfälschen bzw. zu beeinflussen oder das Ergebnis unzulässig, z.B. irreführend, durch ihn oder seine Geschäftspartner verwendet wird;
 - über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird;
 - der Auftraggeber eine fällige Rechnung trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht bezahlt.
2. Bei Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund von Seiten DEKRA, bei aus dem Risiko-/Verantwortungsbereich des Auftraggebers resultierender Unmöglichkeit der Leistungserbringung sowie bei einer freien Kündigung von Seiten des Auftraggebers behält DEKRA den Vergütungsanspruch für die bis dahin erbrachten Leistungen. Hinsichtlich von DEKRA noch nicht erbrachter Leistungen muss sie von der auf diese anfallenden Vergütung die Aufwendungen abziehen, die sie durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. DEKRA ist berechtigt die ersparten Aufwendungen im o.g. Sinne pauschal mit 60% anzusetzen, es sei denn der Auftraggeber weist höhere ersparte Aufwendungen nach.
3. DEKRA darf in den Fällen gemäß § 8 Ziffer 1 die Erbringung weiterer Leistungen verweigern. Ggf. bereits gewährte Nutzungsrechte nach § 5 enden mit Wirksamwerden der Kündigung.
- § 9 Haftung - 1. DEKRA haftet unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und für übernommene Garantien sowie für sonstige Schäden, die auf einer ihr zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
2. In allen übrigen Fällen haftet DEKRA wie folgt:
- Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine Pflichten verletzt sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf;
 - Im Übrigen, ist die Haftung auf € 500.000,00 je Schadensfall begrenzt.
3. Soweit Schadensersatzansprüche gegen DEKRA ausgeschlossen bzw. eingeschränkt sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der DEKRA Mitarbeiter.
4. Schadensersatzansprüche nach § 9 Ziffer 1 verjähren nach den gesetzlichen Regelungen. Schadensersatzansprüche nach § 9 Ziffer 2 und Ziffer 3 verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer nach § 14 BGB handelt.
5. Sind in den Schutzbereich der vertraglichen Leistung Dritte einbezogen bzw. werden die DEKRA-Leistungen vom Auftraggeber bestimmungsgemäß Dritten gegenüber verwendet, hat der Auftraggeber diese Dritten vor der Verwendung der Leistung über die o. g. Haftungsbeschränkung sowie über den genauen Leistungsumfang in Kenntnis zu setzen.
- § 10 Schlussbestimmungen - 1. Der Vertrag sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden jedweder Art bedürfen mindestens der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Das Formerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Formklausel.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, Stuttgart.
3. DEKRA nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
4. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen auf Rechtsordnungen anderer Länder ist ausgeschlossen.

5. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und DEKRA verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.

Stand: Mai 2018